Wien, Donnerstag den 14. August 1873. VI. Jahrgang. Nr. 33.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung, Grünangergasse Nr. 1.
Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Inhalt.

Das Grundlasten-Ablösungs- und Regulirungs-Verfahren. Von Dr. Paul Külb. (Fortsetzung.)

Mittheilungen aus der Praxis:

Tritt heute die Bezirkshauptmannschaft an die Stelle der einstigen Ortsobrigkeit, wenn diese in älteren Vergleichen und Urkunden zur Regelung von Verhältnissen Einzelner zur Gemeinde berufen wurde?

Literatur.

Verordnungen.

Personalien.

Erledigungen.

Das Grundlasten-Ablösungs- und Regulirungs-Verfahren.

Von Dr. Paul Külb.

(Fortsetzung.)

Die vorschriftsmäßig verfaßten und ausgefertigten, bei der Landescommission überreichten Anmeldungen und Provocationen begründen nachstehende Rechtsfolgen: Gerichtliche Klagen auf die Behauptung oder gegen die Anmaßung eines nach dem Patente vom 5. Juli 1853 der Ablösung oder Regulirung unterliegenden Rechtes, sowie wegen der Beschaffenheit und des Umfanges eines solchen, der dienstbaren Liegenschaft, des Maßes des Genusses, der allfälligen Gegenleistungen u. s. w. dürfen bezüglich der von Amtswegen abzulösenden oder zu regulirenden Rechte von der Kundmachung des von der Landescommission in Ansehung der von den Parteien anzubringenden Anmeldungen erlassenen Edictes an gerechnet, bezüglich der bloß über Provocation abzulösenden oder zu regulirenden Rechte aber vom Zeitpunkte der von der Landescommission über die eingebrachte Provocation angeordneten Verhandlung angefangen nicht mehr anhängig gemacht werden. Sind solche Klagen in den gedachten Zeitpunkten bereits anhängig, so ist, wenn nicht beide Theile die Einstellung verlangen, die Proceßverhandlung mag sich in was immer für einem Stadium befinden und schon ein Urtheil erfolgt sein oder nicht, dem weiteren Rechtszuge freier Lauf zu lassen. In diesem Falle müssen jedoch, wenn entweder ein Einverständniß über die Fortführung des Rechtsstreites im summarischen Wege erzielt, oder nach dem Stande des Rechtsstreites kein von einem oder dem anderen Theile erworbenes formelles Recht beeinträchtigt wird, die Vorschriften über das summarische Verfahren in Anwendung gebracht werden. Wird aber ein solcher Rechtsstreit in erster Instanz nach dem ordentlichen Verfahren weiter fortgeführt, so sind doch für den höheren Instanzenzug die Vorschriften des summarischen Verfahrens jedenfalls zu beobachten.

Auf die mittlerweilige Rechtsausübung äußert die Anmeldung oder Provocation durchaus keine hemmende Wirkung, dieselbe hat vielmehr in ihrem bisherigen oder durch ein Provisorium der Landescommission [16]) näher bestimmten Bestande bis zu dem durch ein Regulirungs- oder Ablösungserkenntniß bestimmten Zeitpunkte [17]) fortzudauern. Es können daher auch Rechtsstreite, welche nicht das Benützungs-, Servituts- oder gemeinschaftliche Besitzrecht selbst, sondern nur die Störung im Besitze solcher Rechte, oder die Art und Weise der Verabfolgung oder der Entschädigung verweigerter Nutzungen zum Gegenstande haben, so wie die auf Grund rechtskräftiger Urtheile oder gerichtlicher Vergleiche geführten Executionen nicht gehemmt werden [18]).

Jede Anmeldung, welche unter der Voraussetzung eingebracht wurde, daß das angemeldete Recht von Amtswegen zu verhandeln sei, wird in dem Falle, als die Landescommission es nur als ein provocables erkennen sollte, zugleich als eine Provocation angesehen, wenn der Anmelder nicht ausdrücklich in seiner Anmeldung erklärt, daß sie als keine Provocation anzusehen sei. Jede Provocation hat an und für sich schon als Anmeldung zu gelten, wenn das provocirte Recht als ein solches erkannt wird, welches von Amtswegen der Regulirung oder Ablösung unterzogen werden muß [19]).

Die Landescommission weist den in jedem politischen Verwaltungsgebiete als erhebenden Organen bestehenden Localcommissionen [20]) nach deren Amtsdistricten die vorschriftsmäßig verfaßten Anmeldungen und Provocationen zur competenten Amtshandlung zu [21]). Zu den hierüber von der Localcommission über jede einzelne Anmeldung oder Provocation abgesondert vorzunehmenden Verhandlungen sind beide Parteien vorzuladen, und hiebei alle rechts- und thatsächlichen Verhältnisse, welche für die von der Landescommission zu schöpfende Entscheidung erheblich sind, nebst den dafür zu erlangenden Beweismitteln von Amtswegen zu erheben [22]). Sind die Personen, welche als Berechtigte oder Verpflichtete oder als Mitberechtigte am gemeinschaftlichen Besitzthume betheiligt sind, aus der zu verhandelnden Anmeldung oder Provocation nicht zweifellos zu entnehmen, so hat sich die Localcommission vor Beginn der Verhandlung die Kenntniß aller Interessenten durch Einvernehmung der Gemeindevorstände und andere zweckdienliche Erhebungen zu verschaffen. Wenn dadurch nicht alle Bedenken über die vollständige Kenntniß aller Berechtigten bei der Verhandlung behoben werden können, hat die Localcommission nach vorläufiger Einholung der Zustimmung der Landescommission mittelst eines den Verhandlungsgegenstand genau bezeichnenden Edictes die unbekannten Theilnehmer zu der anberaumten Verhandlung mit dem Beisatze vorzuladen, daß

---

[16]) § 37 des kais Patentes.

[17]) §§ 15, 24 und 37 des kais. Patentes.

[18]) Verordnung der Minist. des Innern und der Justiz vom 3. Sept. 1855, R. G. Bl. Nr. 161.

[19]) Edict der steierm. Landescommission vom 15. August 1855.

[20]) § [illegible]3 des kais. Patentes und § 1 der D.-Instr.

[21]) § 21 der D.-Instr.

[22]) §§ 23, 25, 27, 28 und 29 der D.-Instr.

ihr Nichterscheinen als eine freiwillige Verzichtleistung auf die ihnen zustehende Berechtigung angesehen würde. Für abwesende Parteien, deren Aufenthalt unbekannt ist, hat die Localcommission einen Curator zu bestellen [23]).

Einer jeden Partei steht es in der Regel frei, sich durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen; die Localcommission ist jedoch berechtigt, das persönliche Erscheinen einer Partei nach Erforderniß der Umstände zu verfügen [24]).

Wenn aber die bezugsberechtigte oder leistungspflichtige Realität mehreren Personen zugleich gehört, so müssen die Eigenthümer einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten ernennen, widrigens die Localcommission auf ihre Gefahr und Kosten einen solchen bestellt. Bevollmächtigte müssen sich mit einer legal ausgestellten Vollmacht ihres Machtgebers ausweisen; nur der Ehemann wird als Machthaber seiner Gattin angesehen, außer er wäre von ihr geschieden, oder selbst nicht eigenberechtigt, oder es würde diese stillschweigende Ermächtigung ausdrücklich widerrufen [25]).

Für Minderjährige, Curanden und Cridatare haben die Vormünder, Curatoren, Vermögensverwalter und Concursmassevertreter [26]), für geistliche Communitäten die Vorsteher und drei Glieder der Communität, für weltliche Gemeinden der Vorsteher mit einem Gemeinderathe und rücksichtlich einem Gemeinde-Ausschußmitgliede, für weltliche moralische Personen, Corporationen und Gesellschaften deren Vorstehung, für Kirchen, Pfründen und Stiftungen die Patrone und Vorsteher (Obmänner der Kirchenconcurenzausschüsse) [27]), für Staats-, Fonds- und Stiftungsgüter der Vorstand jener Behörde, welcher im Kronlande die Oberaufsicht über deren Verwaltung zusteht, bei den Verhandlungen einzuschreiten, können sich jedoch ebenfalls durch Bevollmächtigte vertreten lassen [28]).

Die Machthaber, deren Vollmachten auf die Durchführung des Ablösungs- und Regulirungsgeschäftes überhaupt, oder in Betreff eines bestimmten Gutskörpers oder Rechtes, beziehungsweise einer Grundlast lauten müssen und keine Beschränkungen oder Vorbehalte der Genehmigung von Seite des Machtgebers enthalten dürfen, können rechtsverbindliche Erklärungen abgeben, Vergleiche schließen, Schiedsrichter wählen, und Rechte unentgeltlich aufgeben.

Die von den Vertretern oder den Parteien selbst bei den Verhandlungen abgegebenen Erklärungen, eingegangenen Vergleiche und gemachten Zugeständnisse bedürfen zu ihrer Rechtsgiltigkeit weder der Zustimmung der Hypothekargläubiger, noch jener der Anwärter oder der Curatoren eines mit dem Substitutions-, Fideicommiß- oder Lehenbande behafteten Gutes, noch der Genehmigung der administrativen oder Pflegschaftsbehörde [29]).

Die zur Verhandlung vorgeladenen Parteien müssen sich in die eingeleitete ämtliche Verhandlung einlassen; im Falle des nicht hinlänglich entschuldigten Ausbleibens einer oder beider Parteien, sowie wenn die erschienene Partei die Ertheilung von Auskünften, oder die Beibringung ihrer Behelfe verweigert, hat die Localcommission auf Grund der Angaben und Beweismittel in dem Anmeldungs- und Provocationsoperate, so wie auf Grund der von der erschienenen Partei ertheilten Auskünfte und beigebrachten Behelfe die nöthigen Erhebungen von Amtswegen zu pflegen. Erscheint der ausgebliebene Theil nach begonnener Verhandlung, so kann er unbeschadet der Rechtsbeständigkeit des bereits Verhandelten zur weiteren Verhandlung zugelassen werden.

Schriftliche Aeußerungen und Bemerkungen der Parteien dürfen nicht angenommen werden, vielmehr hat das die Verhandlung leitende Mitglied der Localcommission mit Hinweglassung alles nicht zur Sache Gehörigen über den Gang und das Ergebniß der Verhandlung oder Erhebung ein klares und bündiges Protokoll abzufassen, welches von ihm, dem Schriftführer und den vernommenen Parteien unterfertigt werden muß [30]). Wenn zwischen beiden Parteien ein Vergleich mündlich geschlossen worden, und beim Abschlusse weder in der Wesenheit der Person noch des Gegenstandes ein Irrthum unterlaufen ist, nach der Protokolltrung desselben aber eine Partei die Unterfertigung verweigert, so vermag diese Weigerung in Erwägung, daß Vergleiche zu den zweiseitig verbindlichen Verträgen gehören, welche einseitig nicht aufgehoben oder abgeändert werden können, und daß die schriftliche Form der Vergleiche weder im Patente vom 5. Juli 1853, noch in der Durchführungs-Instruction vom 31. October 1857 zur Rechtsgiltigkeit erfordert wird, die Rechtsverbindlichkeit des Vergleiches nicht aufzuheben [31]).

Rücksichtlich eines jeden, den Bestimmungen des Patentes unterliegenden Rechtes ist durch die Localcommission zu erheben und festzustellen:

a) dessen Beschaffenheit und Umfang;
b) das zu Grunde liegende Rechtsverhältniß;
c) die Liegenschaft, auf welche sich das in Verhandlung gezogene Recht bezieht;
d) die Personen, welche als Berechtigte und Verpflichtete oder als Mitberechtigte am gemeinschaftlichen Besitzthume betheiligt sind;
e) die Thatsachen, durch welche die Art, die Dauer, das Maß des Genusses oder der Ausübung des zu regelnden Rechtes bestimmt werden können;
f) die Gegenleistungen der Bezugsberechtigten an den Besitzer des belasteten Grundes;
g) die Verhältnisse und Umstände, auf welche es bei der Entscheidung der Frage, ob, in wie weit, und auf welche Art eine Ablösung oder Regulirung stattzufinden habe, ankömmt.

Für diese Erhebungen sind zunächst die übereinstimmenden Erklärungen der Parteien maßgebend, so wie überhaupt der ganze Ablösungs- und Regulirungsact thunlichst durch gütliches Uebereinkommen der Parteien festzustellen ist. Den Parteien steht es frei, sich auf Ablösung durch Abtretung von Grund und Boden, durch baren Erlag oder Sicherstellung eines Capitales, durch ein anderes Entgelt oder statt der Ablösung über die Regulirung und die Art und Weise derselben zu einigen.

Das auf diese Weise zu Stande gekommene Uebereinkommen, welches von der Localcommission der Landescommission behufs der Bestätigung einzusenden ist, darf nur dann beanständet werden, wenn dadurch Bestimmungen des Patentes vom 5. Juli 1853, insbesondere die Rücksichten der Landescultur verletzt werden, oder wenn begründete Hindernisse in Absicht auf die Durchführung bestehen [32]).

Kommt kein Uebereinkommen zu Stande, so hat die Localcommission über die vorausgeführten Punkte a bis g die contradictorische Verhandlung, wobei die Parteien zur cumulativen Beibringung ihrer sämmtlichen Beweis- und Gegenbeweismittel aufzufordern sind [33]), und die Erhebung aller nöthigen Daten auf eine Weise zu pflegen, welche die Landescommission in den Stand setzt, ihre Entscheidung zu fällen [34]).

Als Beweis- und Gegenbeweismittel, so wie zur Erhebung der nöthigen Daten dienen vorzugsweise die Rectificationsarten, insbesondere Dominical- oder Rusticalfassionen, so weit sie über die in Frage kommenden Berechtigungen und deren Umfang Aufschluß geben, Auszüge aus den öffentlichen Büchern, Urbarien, rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen über zu- oder aberkannte Rechte, deren Beschaffenheit und Umfang, so wie über den Umfang des belasteten Grundes, rechtskräftige politische Entscheidungen oder Provisorien, womit factisch ausgeübte Servitutsrechte unter Freilassung des Rechtsweges aufrecht erhalten oder abgestellt worden sind, Verträge oder sonstige Urkunden, worin Rechte, die der Ablösung oder Regulirung unterliegen, festgestellt, erweitert oder beschränkt, oder worin die Grenzen des dienstbaren Grundterrains limitirt wurden, landesfürstliche Gnadenbriefe oder Privilegien, womit derlei Rechte concedirt, oder Belehnungsbriefe der Montanbehörden, womit insbesondere Beholzungsrechte an Gewerkschaften verliehen wurden, in Betreff des dienstbaren Grundes die Katastralbögen oder Mappen, Grenzbegehungsprotokolle, Grenzscheidungs-Verträge oder sonstige über den Umfang des dienstbaren Grundes maßgebende Documente, in Betreff der Gegenleistungen insbesondere nebst den Rectificatorien auch die allenfalls hierüber geführten Vorschreibungen oder Gabenbücheln.

---

[23]) §§ 30 und 36 der D.-Instr.
[24]) Erlaß der steierm. Landescommission vom 19 Februar 1858, Z. 248.
[25]) §§ 33, 35 der D.-Instr.
[26]) Edict der steierm. Landescommission vom 15. August 1855 und § 36 der D. Instr.
[27]) § 15 des Gesetzes für das Herzogthum Steiermark vom 28. April 1864, Landesgesetz- und Verordnungsblatt Nr. 7.
[28]) § 32 der D.-Instr.
[29]) § 35, 37 und 38 der D.-Instr. und § 41 des kais. Patentes.
[30]) §§ 31, 39 und 40 der D.-Instr.
[31]) §§ 883, 1380 und 1385 a. b. G. B., Entscheidung des Ministeriums des Innern vom 3. October 1867, Z. 13.183.
[32]) §§ 7, 8 und 9 des kais. Patentes und §§ 44, 48 und 51 der D.-Instr.
[33]) Staatsminist.-Erlaß vom 17. November 1865, Z. 17.588.
[34]) § 54 der D.-Instr.

Urkunden, deren Echtheit bestritten oder zweifelhaft ist, müssen im Original, sonst in beglaubigter Abschrift den Verhandlungsacten beigelegt werden.[35]).

Wird sich auf den Rechtstitel der Ersitzung[36]) berufen, so sind die zur Erweisung derselben namhaft gemachten Zeugen und Gedenkmänner, insofern dieselben nicht verwerflich sind[37]), wenn sie in dem Gerichtsbezirke, wo die Localcommission ihren Amtssitz hat, wohnen, von dieser, sonst aber von ihrer Personalbehörde über die eingelegten oder von Amts wegen verfaßten Weisartikel und Fragestücke eidlich abzuhören[38]). Da vom Tage der Kundmachung des Patentes vom 5. Juli 1853 alle Rechte, welche von Amtswegen in Verhandlung gezogen werden müssen, nicht mehr ersessen werden können, und ein bereits früher angefangener, jedoch nicht bis zur Vollendung der Ersitzung fortgesetzter Besitz mit jenem Zeitpunkte für unterbrochen zu halten ist, solche Rechte überhaupt später nicht anders als durch einen schriftlich ausgefertigten Vertrag, eine letzte Willenserklärung, oder einen bei der Theilung gemeinschaftlicher Grundstücke erfolgten Rechtsspruch nur unter der Bedingung, daß die eingeräumte Dienstbarkeit von der Behörde mit den Landesculturrücksichten vereinbar erkannt, und die Nichtablösbarkeit derselben nicht bedungen wird, erworben werden können[39]), so müssen die Zeugen die fortgesetzte Ausübung vom Jahre 1823 bis zum Jahre 1853, und gegen das Aerar, Kirchen, Gemeinden und andere Corporationen vom Jahre 1813 bis zum Jahre 1853 bestätigen können[40]).

Gemeinden können das Recht zum Bezuge des zur Erhaltung der Communalbauten nöthigen Bauholzes gegen die frühere Grundobrigkeit aus dem Titel der Ersitzung nicht geltend machen, da gemäß dem Gesetze vom 7. September 1848 und dem § 6 der Ministerverordnung vom 12. September 1849 die Verpflichtung der bestandenen Grundobrigkeiten zur Herstellung und Erhaltung der Gemeindewege, Brücken, und Straßen ohne alle Entschädigung aufgehoben wurde, während des Bestandes des Gesetzes aber, welches diese Verpflichtung normirte, das Forderungsrecht für diese auf Grund des bestehenden Gesetzes stets geleistete Holzabgabe nicht auch nebenbei im Ersitzungswege erworben werden konnte, seit den Jahren 1848 und 1849 aber bis zum Erscheinen des kais. Patentes vom 5. Juli 1853 eine allfällig begonnene Ersitzung eines solchen Rechtes nicht vollendet werden konnte[41]).

Aus demselben Grunde kann auch die Beistellung der zur Erhaltung der Kirchengebäude nothwendigen Bauholzmaterialien aus dem Titel der Ersitzung von der früheren Grundobrigkeit, deren vormals auf Grund eines politischen Gesetzes hiezu bestandene Verpflichtung ebenfalls durch das Patent vom 7. September 1848 unentgeltlich aufgehoben wurde[42]), nicht angesprochen werden[43]).

(Fortsetzung folgt.)

Mittheilungen aus der Praxis.

Tritt heute die Bezirkshauptmannschaft an die Stelle der einstigen Ortsobrigkeit, wenn diese in älteren Vergleichen und Urkunden zur Regelung von Verhältnissen Einzelner zur Gemeinde berufen wurde?

Auf dem Hause Nr. 18 zu A., welches gegenwärtig den Eheleuten Franz und Maria J. gehört, haftet grundbücherlich die Verpflichtung zur Haltung eines Sprungstieres. Diese Verpflichtung wurde in einem vom Besitzvorfahr Johann R. mit der Gemeinde A. abgeschlossenen protokollarischen Vergleiche vom 19. September 1810, welcher über Verordnung der Herrschaft H. auf obiges Haus sichergestellt worden ist, ausgesprochen. Es erklärte nämlich Johann R. für sich, seine Erben und Nachfolger freiwillig, auf seinem Hause einen ordentlichen und brauchbaren Sprungstier beizuschaffen und stets zu erhalten, so gewiß als sonst die Gemeinde wider ihn die Execution ergreifen könne. Die Gemeinde A. hat sich dagegen verpflichtet: „dem Johann R. oder seinen Hausnachfolgern für jede gesprungene Kuh, wenn solche mit einem Kalbe wird ausgejungt haben, im Fasching bei der Gemeinderechnung jährlich 30 kr. zu bezahlen, insolange gegenwärtige Theuerung fortwährt, und diese Zahlung in dem Verhältnisse fortzuleisten, als die Theuerung ab-, aber noch mehr zunehmen und die Ortsobrigkeit H. die diesfällige Bezahlung nach Umständen bestimmen wird“.

Die Eheleute J. verlangten nun von der Gemeinde A. eine Mehrleistung für die Haltung des Stieres und wendeten sich, als die Gemeinde eine Mehrzahlung verweigerte, an den Landesausschuß, der sie mit ihren Ansprüchen gegen die Gemeinde, „da sich dieselben auf einen Privatrechtstitel gründen“, auf den Rechtsweg verwies. Sie überreichten hierauf bei der Bezirkshauptmannschaft ein Gesuch, worin sie schilderten, daß ihnen die Haltung des Stieres, gering gerechnet, jährlich auf 139 fl. zu stehen komme, während sie nach obigem Vergleiche z. B. anno 1870 ein Entgelt von 4 fl. erhalten haben, welches mit der an und für sich unangenehmen und gefährlichen Last der Haltung eines Stieres in gar keinem Verhältnisse stehe. Die 1810 stipulirte Entschädigung von 30 kr. (damals ein halb Gulden) sei bei den heutigen Preisen kein Aequivalent für ihre Leistung. Da nach dem Vergleiche die politische Behörde das jeweilige Entgelt festzusetzen habe, so könne dieselbe nicht bloß das Quantum, sondern auch das Quale der Entschädigung festsetzen. In dieser Beziehung wiesen die Bittsteller darauf hin, daß die Festsetzung eines Entgeltes per Kalb an und für sich unzweckmäßig und vexatorisch sei und daß statt dessen ein Jahrespauschale zu ermitteln wäre; sie erhoben daher das Begehren: „daß die Bezirkshauptmannschaft mit Zuziehung der Gemeinde eine Verhandlung einleiten und nach Erhebung aller Umstände ein den heutigen Verhältnissen entsprechendes, von der Gemeinde zu leistendes Jahrespauschale für die Haltung des Stieres festsetzen möge.“ Allein die Bezirkshauptmannschaft verwies die Bittsteller auf den Inhalt des Bescheides des Landesausschusses. Auch die Statthalterei theilte diese Anschauung, indem sie den gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft gerichteten Recurs der Eheleute J. deshalb zurückwies, weil der Gegenstand rein civilrechtlicher Natur sei.

Im Ministerialrecurse wendeten die Eheleute J. gegen die Bezirkshauptmannschaft ein, daß dieselbe nicht recht gethan habe, ihr Gesuch auf die vorhergegangene Abweisung des Landesausschusses zu verweisen. Denn in diesem Gesuche hätten sie keineswegs gegen die Gemeinde A. Beschwerde geführt und keine auf einen Privatrechtstitel gegründete Forderung gestellt, sondern sie hätten nur von dem aus dem Vergleiche de 1810 abgeleiteten Rechte Gebrauch gemacht, indem sie von der Bezirkshauptmannschaft die den Theuerungsverhältnissen entsprechende Bestimmung ihrer Entschädigung beanspruchten. In dem Vergleiche hätten nämlich die Gemeinde und Johann R. ausdrücklich dem jeweiligen Ausspruche der Ortsobrigkeit sich unterworfen und an deren Stelle sei, da die Gemeinde A. hier als Partei dastehe die vorgesetzte Bezirkshauptmannschaft getreten. Kein Gericht werde bei dieser Sachlage die Klage der Recurrenten annehmen. Ihre Beschwerde an den Landesausschuß habe etwas anderes bezweckt; sie wäre nämlich gegen die Gemeinde A. gerichtet gewesen, welche ihrem Ansuchen um Regelung der Entschädigungsfrage zu entsprechen sich geweigert. Aus diesem Grunde dürfe die Bezirkshauptmannschaft ihr Gesuch nicht auf den Bescheid des Landesausschusses verweisen dürfen. Den Rechtsweg könnten die Recurrenten erst dann betreten, wenn die Vorbedingung des Rechtsstreites gegeben sei, nämlich wenn die Ortsobrigkeit (Bezirkshauptmannschaft) die Entschädigungssumme bestimmt habe und die Gemeinde die Zahlung derselben verweigerte.

Dieser Recursbeschwerde hat jedoch das Ministerium des Innern unterm 21. Febr. 1873, Z. 20281—1872, keine Folge gegeben, weil die rein privatrechtliche Natur dieser Angelegenheit eine Ingerenz der politischen Behörden an und für sich nicht zuläßt und die von den Recurrenten aufgestellte Behauptung, daß die Bezirkshauptmannschaft an die Stelle der in dem Vergleichsinstrumente vom 19. September 1810 zur Ausübung einer gleichsam schiedsrichterlichen Function berufenen Ortsobrigkeit H. getreten sei, eine ganz willkürliche ist und dem Stand der heutigen Gesetzgebung widerspricht.“

L.

[35]) § 58 der D.-Instr.
[36]) 4. Hauptstück, III. Theil d. a. b. G.
[37]) § 140 der allg. Ger.-Ord.
[38]) §§ 59, 60 und 61 der D.-Instr.
[39]) § 42 des kais. Patentes.
[40]) §§ 1468, 1472 a. b. G. B.
[41]) Entscheidung des Ministeriums des Innern vom 27. November 1871, Zahl 9220, V. Jahrgang d. ö. Z f V Nr. 8, Seite 30.
[42]) Erlaß des Cultusministeriums vom 10. Juni 1849, R. G. Bl. Nr. 382.
[43]) Entscheidung des Ministeriums des Innern vom 9. Juni 1869, Z. 8328.

Literatur.

Statistisches Jahrbuch für 1871.

„Ende Juli 1873" schreiben wir eben, da kommt uns das statistische Jahrbuch für 1871 direct von der Presse zu. 1871 und Juli 1873! Ja wohl, so ist es und nicht anders. Die Vorrede des Buches selbst, geschrieben im Juni, entschuldigt das verspätete Erscheinen und zwar damit, daß die Druckerei mit Arbeiten für die Ausstellung überhäuft gewesen und deßhalb den Druck des Jahrbuches nicht mit der bisherigen Beschleunigung ausführen konnte. Mag sein, was hat aber die „bisherige Beschleunigung" bewirkt? Nun, die Jahrbücher seit 1863 besagen, daß nur die zwei ersten binnen 12 Monaten erschienen sind, das Jahrbuch von 1865 hat wohl eine Vorrede vom 16. December 1866, aber das Titelblatt trägt bereits das Datum 1867 an der Stirne. Und so geht es weiter von Jahr zu Jahr, die Vorrede für 1866 ist geschrieben im Februar 1868, die nächsten im März 1869 und 1870, dann wieder eine kleine Beschleunigung im Februar 1871, dafür aber April 1872 und endlich Juni 1873. Also auch mit der „bisherigen Beschleunigung" erschien das Jahrbuch, von 1863 und 1864 abgesehen, durchschnittlich erst im März oder April des zweitfolgenden Jahres, wohl Grund genug, um ohne Rücksicht auf das Weltausstellungsjahr über spätes Erscheinen unserer statistischen Publicationen zu klagen. Es liegt uns ferne, deßhalb einen Vorwurf gegen die österreichische administrative Statistik allein zu erheben, denn wir wissen nur zu gut, daß die statistischen Bureaux in Oesterreich mit einem unüberwindlichen Hinderniß verläßlicher und rascher statistischer Erhebungen zu kämpfen haben, welches die Anstalten Deutschlands oder Frankreichs nicht kennen, mit dem Mangel einer kräftigen, an keiner Stelle versagenden Verwaltung. Aber eben aus diesem Grunde tritt an die statistischen Arbeiter in Oesterreich die Forderung weiser Selbstbeschränkung und strenger Sichtung des Materials gebieterischer heran als irgendwo anders und darum können wir die große Erweiterung im Umfang des letzten Jahrbuches, die Fortsetzung eines seit zwei Jahren beobachteten Vorgangs, nicht so unbedenklich finden, als sie dem statistischen Bureau selbst rühmenswerth erscheint. Um ein Beispiel herauszugreifen, finden wir von Seite 451 bis 475 eine detaillirte Nachweisung der Vereine nach politischen Bezirken für das Jahr 1871, wir vermissen dagegen den Status derselben nach Ländern für 1870 vollständig, obwohl das letzte Jahrbuch die bezüglichen Angaben für 1867, 1868, 1869 eingeleitet hat. Wir müssen gestehen, daß wir gegen diese vermißte Tabelle gerne die 25 Seiten in Kauf geben würden, welche die Zergliederung des Vereinswesens nach Bezirken füllt; denn der Werth statistischer Betrachtung liegt ja in dem Nachweis einer bestimmten Entwicklung und, bevor die Continuität der Erhebungen hergestellt ist in Raum und Zeit, ist es verkehrt, irgend ein herausgerissenes Moment zu zerfasern. Non multa, sed multum, das thut Noth; keine Erweiterung des Umfangs, eher Einengung desselben, das muß die Kritik verlangen, dann können die statistischen Mittheilungen gewinnen an Vertiefung des Inhaltes, an Verläßlichkeit und vor allem an Raschheit der Angaben. Mit diesem Tadel verträgt sich selbstverständlich die Anerkennung mancher verdienstlicher Leistungen des Jahrbuches sehr gut; wir können nur wünschen, daß die Presse von dem reichen Inhalt desselben häufiget Notiz nehmen möge, als dies bisher geschehen, daß zumal die „Zeitschrift für Verwaltung" des größtentheils durch und für die öffentliche Verwaltung gesammelten Stoffes sich immer mehr und mehr bemächtige. H. C. H.

Verordnungen.

Erlaß des k. k. Ackerbau-Ministeriums vom 31. Juli 1873, Z. 7633 und 3867, an die ober-österreichische Statthalterei, betreffend die Frage, ob Triftbauten einen Gegenstand des Wasserbuches bilden.

Laut § 99 des für Oesterreich ob der Enns geltenden Gesetzes über Benützung Leitung und Abwehr der Gewässer vom 25. August 1870 sind in das Wasserbuch die im Bezirke bereits bestehenden und die auf Grund dieses Gesetzes neu erworbenen Wasserbenützungsrechte einzutragen. Da aber nach § 30 desselben Gesetzes die Benützung der Gewässer zur Holztrift auch fernerhin durch das Forstgesetz geregelt, somit das Wasserbenützungsrecht zur Holztrift, einschließlich des Rechtes zur Herstellung der nothwendigen Anlagen nicht auf Grund des Gesetzes vom 28. August 1870 sondern auf Grund des Forstgesetzes erworben wird, so könnten solche Rechte der Wasserbenützung zur Holztrift, ohne mit dem bezogenen § 99 in Widerspruch zu gerathen, auch keinen Gegenstand des Wasserbuches bilden, mögen dieselben vor oder nach Einführung des erwähnten Wasserrechtsgesetzes verliehen worden sein. Die Evidenz der Wasserbenützungen zum Zwecke der Holztrift ist vielmehr durch den Waldkataster zu erzielen und zwar im Vormerke lit. E. gemäß § 11 der Verordnung des Ackerbauministeriums vom 3. Juli 1873, Z. 6953, betreffend die genaue Handhabung des Forstgesetzes, Vornahme der forstlichen Durchforschungen und Anlegung des Waldkatasters, beziehungsweise dort, wo der Waldkataster in Gemäßheit der Statthaltereiverordnung ddo. Linz 1. Jänner 1853 bereits besteht, durch die entsprechende Rubrik (12) jenes Waldkatasters im Vereine mit dem erwähnten Vormerke lit. E.

Erlaß des k. k. Handelsministers vom 18. December 1872, Z. 18635, an den Statthalter in Triest, betreffend Seefischerei mit Dynamit.

Aus Anlaß des im Wege des k. k. Ackerbauministeriums mir zugekommenen Berichtes der k. k. Statthalterei vom 8. März 1872, Z. 1419, habe ich den k. k. Professor der Zoologie an der Wiener Universität und Mitglied der k. k. Akademie der Wissenschaften Dr. Ludwig Schmarda über die Frage einvernommen, ob die Seefischerei mit Dynamit und anderen explodirbaren Stoffen für den Fischlaich und die junge Fischbrut schädlich sei oder nicht. Der genannte Universitätsprofessor hebt in seiner bezüglichen Aeußerung hervor, daß alle Arten heftiger Erschütterungen für die Entwicklung der Fischbrut schädlich sind, indem dadurch im Ei oder im Embryo die thierischen Gewebe verletzt oder wenigstens ihr Molecularzustand gestört wird. Professor Schmarda bemerkt ferner, daß starke sich oft wiederholende Geräusche allein schon die Fische für lange Zeit von ihren Laichplätzen verscheuchen, daß die Fischerei mittelst Quallstern, Bullern und Aufschlagen auf das Wasser (pesca a ludro, tamburare etc.) wesentlich zur Verödung der Fischereigründe beitrage, dann daß die Anwendung von Dynamit und anderen explodirbaren Stoffen in ihren Wirkungen noch weit nachtheiliger ist, indem dadurch alles animalische Leben im weiten Bereiche vernichtet wird. Auch glaubt Professor Schmarda, daß diese Art von Fischerei nicht einmal jenen Erfolg haben kann, den die Fischer von ihr erwarten, da ein großer Theil der durch die Explosion getödteten Fische gar nicht eingesammelt werden kann. Mit Rücksicht auf dieses competente fachmännische Gutachten und unter Billigung der von der k. k. Seebehörde zu Triest im Gegenstande ausgesprochenen Anschauungen und ihrer diesfalls auch bereits getroffenen Verfügungen finde ich daher der k. k. Statthalterei zu bedeuten, daß die Fischerei mit Dynamit und anderen explodirbaren Stoffen (Torpedo's) unter jene Fischereiarten zu reihen kommt, welche als der Fischbrut ganz besonders gefährlich nach § 2 des Fischerei-Reglements vom 6. Mai 1835 unbedingt verboten sind und daß sonach Niemandem diese Fischereiart in unseren Gewässern und daher auch nicht der Gemeinde Albona die von ihr beabsichtigte Fischerei mit Torpedo's in ihrem Privatfischerei-Rayon zu gestatten ist.

Personalien.

Seine Majestät haben dem Hilfsämter-Directionsadjuncten im k. k. Ministerium für Landesvertheidigung Jakob Jennikee den Titel eines Hilfsämter-Directors und dem Officialen daselbst Julius Seeligmann den Titel eines Hilfsämter-Directionsadjuncten verliehen.

Seine Majestät haben dem Finanzsecretär extra statum der Direction der Staatsschuld Dr. Franz Ponfickl den Titel und Charakter eines Finanzrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Oberpostcontrolor Franz Lehmann das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Seine Majestät haben dem beim k. und k. Generalconsulate in Belgrad in Verwendung stehenden Viceconsul Johann Cingria taxfrei den Titel eines Consuls verliehen.

Seine Majestät haben dem Oberfinanzrathe der galiz. Finanzlandesdirection Anton Jaroszewski bei dessen Pensionirung die allerhöchste Zufriedenheit ausdrücken lassen.

Seine Majestät haben dem Professor an der Realschule auf der Landstraße Dr. Emil Hornig taxfrei den Titel und Charakter eines Regierungsrathes verliehen.

Der Minister des Innern hat den Polizeicommissär Franz Pobuda zum Obercommissär bei der Prager Polizeidirection ernannt.

Erledigungen.

Waldschätzungsreferentenstelle bei der Bezirks-Schätzungscommission zu Zell am See im Herzogthume Salzburg mit dem Taggelde von 4 fl., bis 10. August. (Amtsblatt Nr. 179).

Rechnungspracticantenstelle bei der k. k. Finanzdirection in Linz mit 300 fl. Adjutum jährlich, bis 26. August. (Amtsbl. Nr. 180).

Bau- und Maschinen Ingenieursstelle bei der Pribramer Hauptwerksverwaltung in der neunten Rangsclasse mit den für diese systemisirten Bezügen, bis 26. August (Amtsbl. Nr. 180.)

Bergcommissärsstelle im Status der k. k. Bergbehörde in der neunten Rangsclasse mit den für diese systemisirten Bezügen, bis Ende August. (Amtsbl. Nr. 181.)

Kanzlistenstelle bei der böhmischen Statthalterei mit der eilften Rangsclasse und den Bezügen derselben bis 20. August (Amtsblatt Nr. 182).

Practicantenstellen bei der General direction der Tabakregie in Wien mit dem Adjutum jährl. 600 fl. bis Ende August. (Amtsbl. Nr. 182.)

20 Postassistentenstellen für Wien und Umgebung mit je 600 fl. und der normalmäßigen Activitätszulage gegen Caution bis 7. Septemb. (Amtsbl. Nr. 182.)

Mehrere Bergbaueleven stellen im Dienstbereiche der Bergbaupmannschaften mit dem Adjutum jährlich 500 fl. oder 600 fl. bis Ende August. (Amtsbl. Nr. 182.)

Steuerinspectorsstelle bei der oberösterreichischen Finanzdirection in der neunten Rangsclasse, bis 22. August. (Amtsbl. Nr. 184.)

Forstcommissärsstelle bei der Bezirkshauptmannschaft Pisino mit 800 fl. jährl. Bestallung, Reisepauschale per 300 fl. und Amts- und Wohnungspauschale per 100 fl., bis 15. September. (Amtsbl. Nr. 186.)

Fünf Forsteleven stellen bei der Salzburger Forst- und Domänendirection mit je 500 fl. Adjutum, bis Ende August. (Amtsbl. Nr. 186).

Zwei provisorische Statthalterei-Concipistenstellen bei den politischen Behörden in Mähren mit der zehnten Rangsclasse und 900 fl. Gehalt, nebst der normalmäßigen Activitätszulage. (Amtsbl. Nr. 186.)

Druckerei der k. Wiener Zeitung. Für den Druck verantwortlich C. Pistori.